

# RS OGH 1990/1/29 Bkd87/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1990

## Norm

DSt 1872 §2 F

## Rechtssatz

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanwaltsanwärter, der knapp vor seiner Eintragung als Rechtsanwalt steht, also eine beinahe fünfjährige Ausbildungszeit bei Gericht und bei Rechtsanwälten absolviert hat, durchaus in der Lage ist, einen Klienten hinsichtlich einer relativ einfachen Rechtssache nach allgemeinen Weisungen zu betreuen (wzu auch eine Aufklärung über den Umfang des versicherungsmäßig gedeckten Rechtsschutzes gehört).

## Entscheidungstexte

- Bkd 87/89  
Entscheidungstext OGH 29.01.1990 Bkd 87/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0055056

## Dokumentnummer

JJR\_19900129\_OGH0002\_000BKD00087\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)